

Statuten

A. Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|---|--|
| § 1 | Unter dem Namen "Trägerverein Thurgauer Festchor" (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Artikel 60 ff, mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin. | Rechtsnatur, Name und Sitz |
| § 2 | ¹ Der Verein ist an keine politische Partei gebunden und von keiner Konfession abhängig.
² Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. | Politische und konfessionelle Unabhängigkeit, Gemeinnützigkeit |
| § 3 | Der Verein betreibt den Thurgauer Festchor. Er organisiert und finanziert Konzerte. Er kann auch andere Chöre fördern und unterstützen. | Zweck |
| § 4 | ¹ Der Thurgauer Festchor ist ein Projektchor. Sängerinnen und Sänger verpflichten sich jeweils für das ausgeschriebene Projekt.
² Mit einem zu erhebenden Projektbeitrag wird der Betrieb des Chors finanziert. | Thurgauer Festchor |

B. Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|---|---|
| § 5 | ¹ Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sängerinnen und Sänger des Festchors können, müssen aber nicht Mitglied sein.
² Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis. | |
| § 6 | ¹ Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist jederzeit möglich. Die Aufnahme der Neumitglieder wird vom Vorstand genehmigt.
² Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen. | Erwerb der Mitgliedschaft |
| § 7 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss, sowie durch Erlöschen der juristischen oder Tod der natürlichen Person. | Beendigung der Mitgliedschaft |
| § 8 | Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung bezahlter Beiträge oder auf das Vereinsvermögen. | Kein Anspruch ausscheidender Mitglieder |

C. Organisation

- § 9 Die Organe des Vereins sind. Organe
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsprüfungskommission

D. Mitgliederversammlung

- § 10 ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlung
¹Sie beschliesst über:
- a. den Erlass und die Revision der Statuten
 - b. den Erlass und die Revision von Reglementen
 - c. die Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - d. die Erhebung von Mitgliederbeiträgen
 - e. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
 - f. den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. weitere angekündigte Traktanden
- ³ Sie genehmigt:
- a. die Jahresrechnung
 - b. die Versammlungsprotokolle
- ³ Die Mitgliederversammlung wählt:
- a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Vereins
 - b. die Vorstandsmitglieder
 - c. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- § 11 ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen. Einberufung
² Sie muss ausserdem einberufen werden:
- a. wenn der Vorstand zusätzliche Versammlungen beschliesst
 - b. wenn es drei Vereinsmitglieder verlangen
- ³ Die Mitglieder sind in jedem Fall rechtzeitig und schriftlich per Post oder per Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.
- § 12 ¹ Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden. Abstimmung und Wahlen
² Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch das offene Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Schriftlichkeit verlangt.
- § 13 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfähigkeit

E. Vorstand

- § 14 ¹ Der Vorstand besteht aus: Organisation
- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins
 - b. mindestens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Personen
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Es sind mindestens folgende Ressorts zu besetzen:
- a. Präsidium
 - b. Vizepräsidium
 - c. Protokollführung und Administration
 - d. Finanzen

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Entschädigung. Ausgerichtete Spesen werden entrichtet.

³ Der musikalische Leiter/die musikalische Leiterin (Dirigent / Dirigentin) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

- § 15 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a. er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein
 - b. er wirbt neue Vereinsmitglieder sowie Sängerinnen und Sänger
 - c. er wählt den musikalischen Leiter/die musikalische Leiterin (Dirigent/Dirigentin) des Thurgauer Festchors
 - d. er stellt, zusammen mit dem musikalischen Leiter, das Jahresprogramm zusammen
 - e. er organisiert Konzerte und Anlässe
 - f. er hält den Kontakt zum Kantonalverband Thurgau.
 - g. weitere Aufgaben, welche sich aus den Statuten ergeben

- § 16 ¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Vertretung und Unterschrift
² Er regelt, wer für den Verein rechtskräftig unterschreibt.

F. Rechnungsprüfungskommission

- § 17 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst. Organisation
Es können auch Personen in die Rechnungsprüfungskommission gewählt werden, die nicht Vereinsmitglied sind.

- § 18 Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Sie nimmt Einsicht in die Buchhaltung. Über ihre Feststellungen erstattet sie mindestens einmal jährlich an der Mitgliederversammlung Bericht. Mindestens ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission hat an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Aufgaben

G. Finanzen und Haftung

- § 19 Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden beschafft durch: Mittelbeschaffung
- a. Mitgliederbeiträge
 - b. Projektbeiträge der Sängerinnen und Sänger des Festchors
 - c. Sponsoring
 - d. Gönnerbeiträge und Spenden
 - e. Ertrag aus dem Vereinsvermögen
 - f. Erträge aus Konzerten und anderen Aktivitäten
 - g. Sonstige Einnahmen

- § 20 Die Buchhaltung des Vereins ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Buchführung und Geschäftsjahr

- § 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder und der Sängerinnen und Sänger des Thurgauer Festchors ist ausgeschlossen. Haftung

H. Verschiedene Bestimmungen und Vereinsauflösung

- § 22 Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich Amtsdauer

- § 23 ¹ Die Revision der Statuten kann der Mitgliederversammlung beantragt werden: Revision der Statuten
- a. vom Vorstand
 - b. von drei Vereinsmitgliedern
 - c. von der Mitgliederversammlung selbst
- ² Das Begehren auf Statutenrevision ist mit einem konkreten Formulierungsvorschlag beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich einzureichen.
- ³ Einer Statutenrevision haben zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zuzustimmen.

- § 24 Ein Auflösungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zu fassen. Auflösung des Vereins

- § 25 Wenn der "Trägerverein Thurgauer Festchor" aufgelöst wird, ist das restliche Vereinsvermögen zugunsten eines von den Mitgliedern zu bestimmenden Thurgauer Chorprojekt zu verwenden. Verwendung des Vermögens

- § 26 Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 15. August 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 2019. Inkrafttreten

Genehmigt durch die schriftlich durchgeführte Mitgliederversammlung vom 15. August 2020

Der Präsident



Peter Grau

Der Vizepräsident



Thomas Ritter